

Az.: 2 B 238/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Mutter
beide wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -

wegen

Unwirksamkeit der Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergericht Dehoust, die Richterin am Obergericht Hahn, den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 10. September 2010

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO mit dem Ziel, die Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 3.6.2010 vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Der Antragsgegner, der Landkreis Zwickau, ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG Träger der notwendigen Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet gelegenen öffentlichen Schulen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger. Auf der Grundlage von § 23 Abs. 3 Satz 2 SchulG erließ er die Satzung des Landkreises Zwickau über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Zwickau (Schülerbeförderungssatzung - SBS) vom 26.2.2009, geändert durch Satzung vom 7.5.2009. Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 3 Voraussetzungen

(1) Der Landkreis trägt nach Maßgabe dieser Satzung die notwendigen Beförderungskosten

1. für Schüler, die

...

c) eine staatlich genehmigte Ersatzschule
im Gebiet des Landkreises Zwickau besuchen und

2. für die notwendige Beförderung des Schülers zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule, um am stundenplanmäßigen Unterricht teilzunehmen und wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 dieser Satzung vorliegen.

(2) Für einen Schüler, der in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, trägt der Landkreis

1. die Beförderungskosten, wenn die Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen erfolgt.

...

2. im Übrigen die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den Landkreis.

(3) ...

§ 4 Mindestentfernungen

(1) Als Voraussetzung für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten gilt eine Mindestentfernung

1. ab 2,00 km für Schüler der Klasse 1 bis 4 der Grundschulen,

2. ...

§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Schüler, die die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung erfüllen, haben grundsätzlich zur notwendigen Beförderung die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) ...

In seiner Sitzung am 2.6.2010 beschloss der Kreistag des Landkreises Zwickau die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 3.6.2010:

1. § 3 Abs. 2 SBS wird wie folgt geändert:

„Für einen Schüler, der in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber bei seinem Besuch zu der von ihm gewählten Schule alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, trägt der Landkreis

1. die Beförderungskosten, wenn eine zumutbare Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen tatsächlich gewährleistet ist und er diese öffentlichen Verkehrsmittel regelmäßig nutzt. Auf die hierbei entstehenden Beförderungskosten sind die Bestimmungen über die notwendigen Beförderungskosten entsprechend anzuwenden.

2. die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule unter der Voraussetzung des § 4 dieser Satzung, wenn
- a) die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen für den Schüler nicht zumutbar ist oder
 - b) auf dem Schulweg zwischen der Wohnung des Schülers und der gewählten Schule öffentliche Verkehrsmittel nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang verkehren oder
 - c) die zumutbare Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen vom Schüler nicht genutzt wird oder
 - d) die Beförderung zur gewählten Schule zwei Tarifzonen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen überschreitet.

In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den Landkreis.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Schüler, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung erfüllen, haben grundsätzlich zur Beförderung die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.“

Die Satzung trat am 1.7.2010 in Kraft.

Der in W....., Ortsteil H....., im Landkreis Zwickau wohnhafte Antragsteller ist seit dem Schuljahr 2008/2009 Schüler der im Landkreis Zwickau gelegenen Internationalen Grundschule C....., einer staatlich genehmigten Ersatzschule. Im laufenden Schuljahr 2010/2011 besucht er die 3. Klasse. Seinen unter dem 23.5.2010 gestellten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beförderung im freigestellten Sonderverkehr auf dem Schulweg zwischen seiner Wohnung und der Internationalen Grundschule C..... für das Schuljahr 2010/2011 lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 24.8.2010 ab.

Am 11.8.2010 hat der Antragsteller wegen der Satzung des Landkreises Zwickau zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 3.6.2010 das Normenkontrollverfahren eingeleitet und zugleich den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die vom Antragsgegner erlassene Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 3.6.2010 (im Folgenden: Schülerbeförderungssatzung 2010 - SBS 2010) ist eine im Rang unter dem Landesrecht stehende Rechtsvorschrift (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 24 Abs. 1 SächsJG); sie war im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats auch in Kraft getreten. Der Antragsteller kann geltend machen, durch einzelne Bestimmungen der Satzung wie auch durch deren behördlichen Vollzug in seinen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Als Schüler einer im Landkreis Zwickau gelegenen staatlich genehmigten Ersatzschule gehört er zu dem von der Schülerbeförderungssatzung 2010 betroffenen Personenkreis, was sich auch daran zeigt, dass der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers auf Beförderung zur Internationalen Grundschule C..... und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für das Schuljahr 2010/2011 in Anwendung der Satzung mit Bescheid vom 24.8.2010 abgelehnt hat. Dies begründet seine Antragsbefugnis.

2. Der Antrag ist unbegründet.

Der Senat kann auf Antrag die Anwendung der Schülerbeförderungssatzung 2010 vorübergehend außer Vollzug setzen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist (vgl. § 47 Abs. 6 VwGO). Da sich der Wortlaut des § 47 Abs. 6 VwGO an die Bestimmung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG anlehnt, sind die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelten Grundsätze auch bei der Anwendung des § 47 Abs. 6 VwGO heranzuziehen. Danach ist bei der Prüfung, ob eine einstweilige Anordnung auf Aussetzung einer bereits in Kraft gesetzten Norm geboten ist, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Bei der Entscheidung haben die Gründe, welche der Antragsteller für die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Vorschrift anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der Antrag in der Hauptsache erweist sich von vornherein als unzulässig oder die angegriffene Norm als offensichtlich gültig oder offensichtlich ungültig. Abgesehen von diesem Ausnahmefall sind allein die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag später aber Erfolg hätte, gegenüber den

Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber erfolglos bliebe (vgl. VGH BW, Beschl. v. 18.12.2000, NVwZ 2001, 827; OVG LSA, Beschl. v. 7.9.2004 - 2 R 240/04 -, juris; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 591 ff.).

Hier ist der Normenkontrollantrag des Antragstellers aller Voraussicht nach ebenso zulässig wie der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die begehrte zeitweilige Außervollzugsetzung der Schülerbeförderungssatzung 2010 kann jedoch nicht erfolgen, weil der Normenkontrollantrag jedenfalls nicht offensichtlich begründet ist und die gebotene Folgenabwägung dazu führt, dass dem Antragsteller die Hinnahme des Vollzugs der Satzung bis zur Entscheidung über seinen Normenkontrollantrag zugemutet werden kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Ermächtigungsgrundlage der Schülerbeförderungssatzung 2010 ist § 3 Abs. 1 SächsLkrO i. V. m. § 23 Abs. 3 SchulG. Danach sind Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei öffentlichen und staatlich genehmigten Ersatzschulen freier Träger der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Gebiet sich die Schule befindet. Die Vorschrift weist den Trägern nicht nur die Aufgabe der Schülerbeförderung zu, sondern vermittelt den Schülern auch ein entsprechendes Recht, die Schülerbeförderungspflicht einzufordern. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG sind die Träger zur Beförderung nur im „notwendigen“ Umfang verpflichtet. Die näheren Einzelheiten der Beförderung dürfen sie nach Satz 2 durch Satzung regeln. Hierbei können insbesondere Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen, die Höhe und das Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils des Schülers oder der Eltern sowie Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung, Ausschlussfristen für deren Geltendmachung und das Verfahren geregelt werden. Bei der Bestimmung von Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten ist dem Satzungsgeber ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, bei dessen Ausgestaltung er aber zu beachten hat, dass der Landesgesetzgeber den Träger zur notwendigen Beförderung verpflichtet hat. Beschränkungen des Anspruchs auf Schülerbeförderung dürfen daher nicht unzumutbar sein (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009, SächsVBl. 2009, 171 f; Senatsbeschl. v. 25.3.2010 - 2 B 466/09 -, v. 19.4.2010 - 2 B 475/09 - und v. 21.4.2010 - 2 B 471/09 -).

Die angegriffene Schülerbeförderungssatzung 2010 hält sich im Rahmen der dem Antragsgegner durch § 23 Abs. 3 SchulG eingeräumten Ermächtigung.

a) § 3 Abs. 1 Nr. 1 SBS in der Fassung vom 7.5.2009 (im Folgenden: SBS 2009) bestimmt in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG, dass der Antragsgegner als Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe der Satzung die notwendigen Beförderungskosten für Schüler trägt, die eine in seinem Gebiet gelegene öffentliche Schule oder - wie der Antragsteller - eine staatlich genehmigte Ersatzschule besuchen. Ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten besteht jedoch nur, wenn die Beförderung als solche ebenfalls notwendig ist. Als notwendige Beförderung, die die Erstattung der hierbei anfallenden Kosten durch den Antragsgegner nach sich zieht, ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SBS 2009 grundsätzlich nur die Beförderung des Schülers zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule anzusehen. Zwar haben die Träger der Schülerbeförderung grundsätzlich die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch öffentlicher und staatlich genehmigter Ersatzschulen freier Träger zu erstatten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass stets sämtliche Kosten zu erstatten sind. Der vom Landesgesetzgeber in § 23 Abs. 3 SchulG verwendete Begriff der „notwendigen Beförderungskosten“ bezieht sich auch auf den finanziellen Rahmen, innerhalb dessen die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung verpflichtet sind. Der Begriff deutet darauf hin, dass mit der Schülerbeförderung in erster Linie regelmäßig auftretende, insbesondere finanzielle Bedürfnisse, wie sie mit der schulischen Grundversorgung, etwa dem Besuch der Grundschule im jeweiligen Schulbezirk (vgl. § 25 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 SchulG), verbunden sind, abgedeckt werden sollen. Daraus folgt, dass für den Besuch einer Schule der betreffenden Schulart grundsätzlich nur diejenigen Kosten notwendig sind, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule dieser Schulart entstehen. Eine darüber hinausgehende Erstattung von Beförderungskosten für den Besuch der nicht nächstgelegenen Schule ist von daher nicht geboten. Insoweit ist es einem Schüler, der nicht die nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart besucht, etwa weil er das Bildungsangebot einer entfernteren Schule nutzen möchte, bzw. seinen Eltern zuzumuten, die finanziellen Folgen dieser Entscheidung selbst zu tragen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 8.3.1996, NVwZ-RR 1996, 391, 392; VGH BW, Beschl. v. 27.1.1997, DVBl. 1997, 1184, 1185; HessVGH, Urt. v. 16.5.1990, NVwZ-RR 1991, 76).

Vor diesem Hintergrund stellt sich der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 SBS 2010 normierte Erstattungsanspruch als eine über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende „freiwillige“ Leistung des Antragsgegners dar. Danach trägt der Landkreis für einen Schüler, der zwar eine im Satzungsgebiet gelegene Schule besucht, die aber nicht die nächstgelegene Schule im Sinne der Satzung (vgl. § 2 Abs. 3 SBS) ist, die Beförderungskosten dann, wenn eine zumutbare Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbunds Mittelsachsen tatsächlich gewährleistet ist und der Schüler die öffentlichen Verkehrsmittel regelmäßig nutzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, etwa weil - wie im Falle des Antragstellers - die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der zwei Tarifzonen für den Schüler nicht zumutbar ist, erstattet der Antragsgegner gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 SBS 2010 unter den Voraussetzungen des § 4 SBS die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule.

Mit dieser Regelung wird der sich aus § 23 Abs. 3 Satz 1 SchulG ergebende Beförderungsanspruch nicht etwa, wie der Antragsteller meint, „gänzlich ausgeschlossen“, sondern lediglich seinem Umfang nach i. S. v. § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SchulG dahingehend begrenzt, dass nur die Kosten erstattungsfähig sind, die bei einer Beförderung zwischen der Wohnung und der besuchten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen anfallen. Soweit der Anspruch weiter voraussetzt, dass die Beförderung zumutbar ist und die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden, liegt auch darin kein Verstoß gegen die aus § 23 Abs. 3 SchulG folgende Schülerbeförderungspflicht des Antragsgegners. Dieser ist, wie dargelegt, lediglich zur Sicherstellung einer zumutbaren Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule und der Erstattung der hierfür entstehenden Kosten verpflichtet, und zwar auch in Bezug auf diejenigen Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen. Gewährt der Träger der Schülerbeförderung, wie hier der Antragsgegner, diesen Schülern gleichwohl einen darüber hinausgehenden Beförderungs- und Erstattungsanspruch, ist er nicht gehindert, diesen aus sachlichen Gründen einzuschränken. Hier hat der Antragsgegner den Anspruch zum einen in räumlicher Hinsicht dadurch beschränkt, dass er lediglich die Kosten für eine Beförderung innerhalb von zwei Tarifzonen übernimmt, und zum anderen in zeitlicher Hinsicht dadurch, dass die Beförderung innerhalb dieser zwei Tarifzonen tatsächlich zumutbar erfolgen kann. Damit knüpft der Antragsgegner, wie sich aus der Begründung der Beschlussvorlage zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung vom 3.6.2010 ergibt, an die Rechtsprechung des Senats zur Zumutbarkeit der Schülerbeförderung an: Danach darf der

Träger der Schülerbeförderung, der den Schüler auf den Besuch der nächstgelegenen Schule einer Schulart verweist, den Erstattungsanspruch nur dann auf die für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrtkosten beschränken, wenn deren Benutzung zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Schulweg einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule, von atypischen Ausnahmefällen abgesehen, 60 Minuten nicht überschreitet (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009, SächsVBl. 2009, 171, 173). Sonach stellt sich nicht nur der vom Antragsgegner verwendete Begriff der „zumutbaren Beförderung“ als in der Rechtsprechung des Senats geklärt und damit feststehender Rechtsbegriff dar und liegt, anders als der Antragsteller meint, kein Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf normierte Bestimmtheitsgebot vor, sondern ist auch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner die Übernahme der Beförderungskosten zur nicht nächstgelegenen Schule davon abhängig macht, dass der Schüler diese Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln auch tatsächlich zumutbar erreicht. Diese Voraussetzung sieht der Antragsgegner nur bei einer Beförderung innerhalb von zwei Tarifzonen des Verkehrsverbunds Mittelsachsens als gegeben, wogegen ebenfalls keine Bedenken bestehen. Denn nach der Tarif- und Preisinformation des Verkehrsverbunds Mittelsachsens (abrufbar unter www.vms.de) haben Fahrscheine für zwei Tarifzonen maximal zwei Stunden Gültigkeit.

Mit der Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 3 SchulG ist die angegriffene Schülerbeförderungssatzung ferner insoweit vereinbar, als der Antragsgegner nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SBS 2010 für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Schule einer Schulart besuchen, lediglich die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule dieser Schulart trägt, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 SBS 2010 nicht vorliegen, und wenn die Mindestentfernungen nach § 4 SBS eingehalten sind. Darin liegt, gemessen am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, keine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Schülern, die die nächstgelegene Schule besuchen. Denn der Antragsgegner trägt auch für diese Schüler gemäß § 3 Abs. 1 SBS 2009 lediglich die Kosten der notwendigen Beförderung zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule unter den Voraussetzungen des § 4 der Satzung. Insofern ist er seiner Pflicht aus § 23 Abs. 3 SchulG zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung des Gleichheitssatzes nachgekommen.

b) Die Änderungssatzung vom 3.6.2010 verstößt nicht gegen Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf. Darin wird das Recht gewährleistet, private Schulen zu errichten und vorbehaltlich staatlicher Genehmigung nach Maßgabe der Landesgesetze als Ersatz für öffentliche Schulen zu betreiben. Verfassungsrechtlich geschützt ist die Institution Privatschule in ihrem Bestand. Ein verfassungsunmittelbarer Anspruch des privaten Schulträgers auf Gewährung finanzieller Leistungen in bestimmter Art oder Höhe folgt daraus nicht. Bei der Entscheidung darüber, auf welche Weise er seiner Schutz- und Förderpflicht nachkommt, hat der Landesgesetzgeber vielmehr weitgehende Gestaltungsfreiheit (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.4.1987, BVerfGE 75, 40, 62 ff.; Beschl. v. 23.11.2004, BVerfGE 112, 74, 83/84; Senatsurt. v. 29.4.2010 - 2 A 42/09 -, juris). Von daher sind weder der sächsische Landesgesetzgeber noch der Antragsgegner als Träger der Schülerbeförderung nach § 23 Abs. 3 SchulG verfassungsrechtlich verpflichtet, den Fortbestand einer Schule in freier Trägerschaft gerade durch die Erstattung der Beförderungskosten zu sichern. Es verletzt daher keine Rechte des Antragstellers aus Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 102 Abs. 3 SächsVerf, wenn der Antragsgegner ihm die Beförderungskosten zu der von ihm besuchten, im Vergleich zur nächstgelegenen Grundschule entfernter liegenden Internationalen Grundschule C..... nur in dem in § 3 Abs. 2 SBS 2010 vorgesehenen Rahmen erstattet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4.2.1982, Buchholz 421 Nr. 79).

c) Der Senat lässt in den Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO offen, ob ein in § 3 Abs. 2 SBS 2010 angelegter Gleichheitsverstoß insoweit vorliegt, wie Nr. 1 und Nr. 2 der Vorschrift Schüler, die eine andere als die nächstgelegene Schule besuchen, beförderungskostenrechtlich unterschiedlich behandelt. Während ein Schüler, dessen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen zumutbar gewährleistet ist und der diese Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nutzt, Anspruch auf Erstattung der anfallenden Fahrtkosten hat (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 SBS 2010), hat ein Schüler, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SBS 2010 lediglich Anspruch auf die (niedrigeren) notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule unter den Voraussetzungen des § 4 SBS.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verbietet es dem Normgeber, gleich liegende Sachverhalte, die aus der Natur der Sache und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit gleichartige Regelungen verlangen, ungleich zu behandeln. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich unterschiedliche

Grenzen für den Normgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen. Dem Willkürverbot ist Genüge getan, wenn sich für die gesetzliche Differenzierung ein sachlich einleuchtender Grund finden lässt. Dagegen verlangt die Verhältnismäßigkeitsbindung darüber hinaus, dass zwischen Normadressaten Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Bei der unterschiedlichen Behandlung von Personengruppen unterliegt der Gesetzgeber grundsätzlich der strengen Verhältnismäßigkeitsbindung, während bei der unterschiedlichen Behandlung von Sachverhalten regelmäßig lediglich die Willkürkontrolle eingreift. Bei verhaltensbezogenen Unterscheidungen hängt das Maß der Bindung davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993, BVerfGE 88, 87, 96, 97; Senatsbeschl. v. 8.12.2008 - 2 B 316/08 -, juris). Bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen, die nicht an personengebundene Merkmale, sondern an Sachverhalte anknüpft, kommt den Besonderheiten des geregelten Lebens- und Sachbereichs für die Frage, ob die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, erhebliche Bedeutung zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.4.1997, BVerfGE 95, 267, 316 ff.; Senatsbeschl. v. 8.12.2008 a. a. O.). Bei der Bestimmung staatlicher Leistungen, wie der Übernahme von Schülerbeförderungskosten, belässt der allgemeine Gleichheitssatz dem Normgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Gleichheitssatz verbietet aber einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss, indem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.6.2004, BVerfGE 110, 412, 431; Beschl. v. 11.1.2005, BVerfGE 112, 164, 174; Beschl. v. 21.6.2006, BVerfGE 116, 164, 180).

§ 3 Abs. 2 SBS 2010 führt zu einer Ungleichbehandlung jedenfalls innerhalb der Gruppe der nicht die nächstgelegene Schule einer Schulart besuchenden Schüler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen zwischen Wohnung und Schule befördert werden können. In dieser Hinsicht befinden sich beide Personengruppen in einer vergleichbaren Ausgangssituation. Gleichwohl erstattet der Antragsgegner die Beförderungskosten für öffentliche Verkehrsmittel in Höhe von zwei Tarifzonen nur denjenigen Schülern, für die eine solche Beförderung zumutbar ist und die diese Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nutzen. Demgegenüber wird eine Kostenerstattung in gleichem Umfang Schülern, denen die Beförderung nicht zumutbar ist oder die diese Beförderungsmöglichkeit, obwohl zumutbar, nicht nutzen, verwehrt. Zwar knüpft die

Entscheidung über die Inanspruchnahme einer zumutbaren Beförderung an das Verhalten des Schülers und seiner Eltern an, was dafür sprechen könnte, dass der Satzungsgeber weitgehend frei ist, ob er beide Sachverhalte gleich oder unterschiedlich behandelt. Hingegen können in der Regel weder der Schüler noch dessen Eltern beeinflussen, ob eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen zumutbar, d. h. innerhalb von 60 Minuten erfolgen kann oder nicht, was hier dagegen sprechen könnte, dass dieses Differenzierungskriterium vor dem allgemeinen Gleichheitssatz Bestand hat.

Einer abschließenden Entscheidung dazu, welche Rechtsfolgen sich für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Änderungssatzung daraus ergeben, dass die Regelung in § 3 Abs. 2 SBS 2010 möglicherweise im vorgenannten Umfang unter Verstoß gegen höherrangiges Recht unvollständig ist, bedarf es jedoch nicht. Diese Entscheidung ist vielmehr dem Hauptsacheverfahren über den Normenkontrollantrag vorbehalten. Die Frage, ob der Antragsgegner in § 3 Abs. 2 SBS 2010 eine Erstattung der „fiktiven“ Fahrtkosten in Höhe der Kosten für eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von zwei Tarifzonen auch für Schüler hätte vorsehen müssen, die nicht innerhalb von zwei Tarifzonen zumutbar befördert werden können oder von einer solchen ihnen zumutbaren Beförderung keinen Gebrauch machen, ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO. In diesem Verfahren begehrt der Antragsteller vielmehr, die Änderungssatzung des Antragsgegners vom 3.6.2010 insgesamt vorläufig außer Vollzug zu setzen, was zur Folge hätte, dass sich der Anspruch auf Beförderung und Erstattung der Beförderungskosten nach § 3 Abs. 2 SBS 2009 richten würde. Dieses Ziel kann er nicht erreichen, würde lediglich die Regelung in § 3 Abs. 2 SBS 2010 über den Umfang der Kostenerstattung (ganz oder teilweise), nicht aber die Regelung über den Umfang des Beförderungsanspruchs selbst vorläufig suspendiert.

d) Die sonach erforderliche Abwägung führt dazu, dass der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht gemäß § 47 Abs. 6 VwGO zur Abwehr dem Antragsteller drohender schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Grundsätzlich müssen, wenn eine einstweilige Anordnung ergehen soll, die dafür sprechenden Gründe so schwer wiegen, dass der Erlass unabweisbar erscheint (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 47 Rn. 148). Hier ist nicht ersichtlich, dass der Vollzug der angegriffenen Änderungssatzung Rechte oder rechtlich geschützte Interessen des Antragstellers in ganz

besonderem Maße beeinträchtigt, mithin ein endgültiger und nicht wieder gut zu machender Schaden abzuwehren ist.

Jedenfalls bis zum 31.8.2010 wurde der Transport des Antragstellers zur Internationalen Grundschule C..... vom Träger der Grundschule durchgeführt. Dieser erfolgte als Sammeltransport von insgesamt acht Schülern auf der Strecke Zwickau-W.....- W.....- B..... Neben dem Antragsteller fuhren weitere sieben ebenfalls aus W..... stammende Schüler mit. Soweit der Antragsteller geltend macht, ab dem 1.9.2010 sei sein Transport zur Schule nicht mehr sichergestellt, weil sowohl seine Mutter als auch sein Vater aus beruflichen Gründen nicht in der Lage seien, ihn morgens zur Schule zu bringen und nachmittags von der Schule abzuholen, hat er nicht substantiiert dargelegt, weshalb die Beförderung nicht anderweitig erfolgen kann. Von der Einstellung des Transports durch den Schulträger sind, wie ausgeführt, acht Schüler aus W....., dem Wohnort des Antragstellers, betroffen. Insofern läge es nahe, die Organisation des Schülertransports in der bisherigen Form bei Kostenübernahme durch die betroffenen Eltern fortzuführen. Nach dem - unwidersprochen gebliebenen - Vortrag des Antragsgegners fallen hierfür Kosten in Höhe von 1.372,28 € je Schüler und Schuljahr an. Dass es den Eltern - auch denen des Antragstellers, die beide berufstätig sind - nicht möglich wäre, diese Kosten vorläufig zu tragen, wird vom Antragsteller ebenfalls nicht dargelegt. Insoweit hat er lediglich allgemein ausgeführt, der Antragsgegner könne „nicht mit Erfolg einwenden“, er, der Antragsteller, könne sich „durch sonstige Dritte Möglichkeiten beschaffen ..., mit denen er die von ihm besuchte Schule erreichen“ könne. Unter diesen Umständen kann dem Antragsteller zugemutet werden, die Entscheidung über den Normenkontrollantrag in der Hauptsache abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Auffangwert wegen der Vorläufigkeit des Verfahrens zu halbieren ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

gez.:
von Welck

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*